



Verordnung des Markts Wartenberg über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Vom 22.05.2019

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 LadSchIG dürfen am Pfingstmontag anlässlich des Pfingstmontagsmarktes Verkaufsstellen geöffnet sein.
- (2) Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, wird von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Befugnis nach Absatz 1 wird auf den im Lageplan rot eingegrenzten Bereich beschränkt, welcher dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchIG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchIG vorliegen.

§ 4

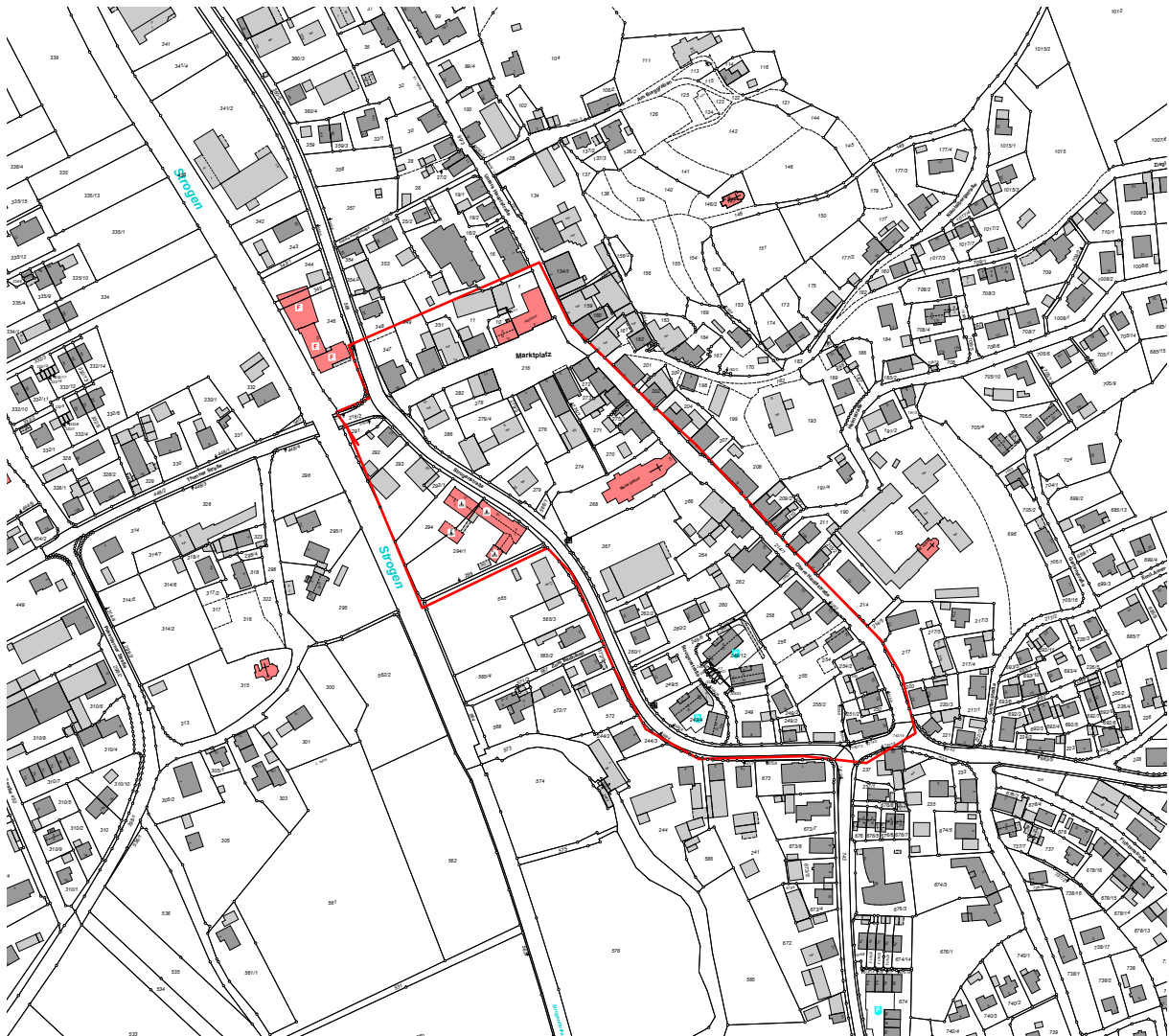
Diese Verordnung über verkaufsoffene Sonntage des Marktes Wartenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wartenberg, 22.05.2019

gez.
Peter Schickinger
Zweiter Bürgermeister

Anlage zur Verordnung des Markts Wartenberg über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 22.05.2019

Lageplan



Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 07.06.2019 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Wartenberg, 11.06.2019

gez.
Peter Schickinger
Zweiter Bürgermeister